

Beitragsordnung

Beitragsordnung des TGV Winzerhausen (gemäß §6 Ziffer 3 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Mitgliederart	Beitragshöhe
• Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren	20,00 €
• Baby bei Mama Fitness	1,00 €
• Schüler, Studenten, FSJ-Leistende, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende über 18 bis 27 Jahre auf Antrag	20,00 €
• Fördernde Mitglieder über 18 Jahre	25,00 €
• Aktive Mitglieder über 18 Jahre	50,00 €
• Familienbeitrag (Elternpaar oder Lebensgemeinschaft und mindestens ein Kind, wenn die Einzelbeträge den Familienbeitrag übersteigen, Lebensgemeinschaften müssen dieselbe Meldeadresse nachweisen)	100,00 €



- Ehrenmitglieder Beitragsfrei
- Eltern-Kind-Beitrag

Das Kind zahlt den normalen Beitrag für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.	20,00 €
Der Elternteil gilt als fördernd, sollte er in keiner anderen Abteilung aktiv sein und zahlt den normalen Beitrag für fördernde Mitglieder.	25,00 €

4. Ändert sich die Mitgliederart eines Mitglieds nachdem der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bereits abgebucht ist, so wird diese Änderung erst im darauffolgenden Kalenderjahr gültig.
5. Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht fällig.
7. Ein jährlicher Abteilungsbeitrag ist für alle aktiven Mitglieder zusätzlich zu entrichten. Der jährliche Abteilungsbeitrag beträgt:

a. Für Mitglieder des Männerchors	40,00 €
b. Für Mitglieder der Abteilung Tischtennis	30,00 €
c. Für Mitglieder der Abteilungen Frauenturnen und Badminton	10,00 €
d. Für Schüler und Studenten, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	0 €
8. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind vom Mitglied mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen. Ein Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
9. Im Mitgliedsbeitrag ist für die Sportler die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und eine KFZ-Zusatzversicherung enthalten. Für die Sänger ist im Mitgliedsbeitrag eine „Rundumversicherung“ über den Deutschen Chorverband (DCV) mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG enthalten.

Der Einzug des Mitglieds- und Abteilungsbeitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV frühestens zum 1. April jeden Jahres.

Das Beitragskonto des Vereins ist:
 VR Bank Neckar-Enz
 IBAN DE14 6049 1430 0310 3240 09
 BIC GENODES1VBB

Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
 Entstehen Mehrkosten (z.B. durch Kontoauflösung, Rücküberweisung oder eine nicht gemeldete Kontoänderung) sind diese vom Mitglied zu tragen.

10. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April jeden Jahres auf das genannte Beitragskonto.

Bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 3,00 € zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

11. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitglieds- und Abteilungsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitglieds- und Abteilungsbeitrag zu entrichten.
12. Der Vereinsaustritt ist nach § 4 Ziffer 4 der Vereinssatzung nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss durch schriftliche Erklärung mit Unterschrift (Brief oder PDF-Mail) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen.
13. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
14. Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Winzerhausen, den 13. März 2020

Sabine Schnarrenberger (1. Vorsitzende)

Carmen Schnabel (Kassier)